

1.1. 1. DB zurStPO

ersuchens nachzuweisen, wo er sich der fachärztlichen Behandlung unterziehen kann.

§ 43

Aufenthalts-, Umgangs-, Besitz- und Verwendungsverbote

Für die Verwirklichung von Aufenthalts-, Umgangs-, Besitz- und Verwendungsverböten (§§ 33 Abs. 4 Ziffern 3 und 4; 45 Abs. 3 Ziffern 4 und 5; 47 Abs. 2 Ziffern 4 und 5 StGB) ist das Volkspolizeikreisamt zuständig, in dessen Bereich sich die Hauptwohnung des Verurteilten befindet.

Tätigkeitsverbot

§ 44

(1) Für die Verwirklichung des Tätigkeitsverbotes (§ 53 StGB) ist der Rat des Kreises zuständig, in dessen Bereich der Verurteilte die untersagte Tätigkeit ausgeübt hat. Das Verwirklichungsersuchen ist an das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises zu richten.

(2) Das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises hat die Erlaubnis (§55 StGB) für die untersagte Tätigkeit einzuziehen und zu veranlassen, daß dem Verurteilten eine andere Tätigkeit nachgewiesen wird.

(3) Wurde das Tätigkeitsverbot zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe ausgesprochen, hat das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises im Zusammenwirken mit der für die Wiedereingliederung zuständigen Abteilung Innere Angelegenheiten das Tätigkeitsverbot nach der Entlassung aus dem Strafvollzug unter Verwertung der nach § 56 StVG übermittelten Informationen zu verwirklichen.

(4) Nach Ablauf einer im Urteil festgelegten Frist für das Tätigkeitsverbot hat das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises die eingezogene Genehmigung an den Verurteilten zurückzugeben, soweit dem nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Anmerkung: Zur Berechnung der Dauer des Tätigkeitsverbotes vgl. die Hinweise des MdJ vom 16.10.1978 (abgedr. als Vorbein. zu Ziff. V. dieser DB).

§ 45

Für die Verkürzung der Dauer des Tätigkeitsverbotes und bei Verstößen gegen das Tätigkeitsverbot gelten die §§ 31 und 32 entsprechend.

§ 46

Gemeinnützige Freizeitarbeit

(1) Für die Verwirklichung der Verpflichtung zu gemeinnütziger Arbeit in der Freizeit (§§ 33 Abs. 4 Ziff. 5; 35 Abs. 5; 45 Abs. 3 Ziff. 6; 70 Abs. 2 StGB; 350 Abs. 4 StPO in Verbindung mit §342 Abs. 5

StPO) ist der Rat des Kreises zuständig, in dessen Bereich die Hauptwohnung des Verurteilten sich befindet.

(2) Die gemeinnützige Freizeitarbeit dient der Erziehung und Bewährung des Verurteilten durch Verrichtung gesellschaftlich nützlicher Arbeit zur Pflege, Instandhaltung und Wiederherstellung gesellschaftlicher Einrichtungen, Anlagen und Bauten, zur Sauberhaltung und Verschönerung der Städte und Gemeinden sowie für ähnliche gemeinnützige Zwecke. Sie ist in der Regel durch aufeinanderfolgende Einsätze an Wochenenden zu verwirklichen.

(3) Der Rat des Kreises hat die Verwirklichung der gemeinnützigen Freizeitarbeit im engen Zusammenwirken mit den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden oder durch seine Fachorgane zu sichern und zu kontrollieren.

(4) Die gemäß Abs. 3 mit' der Durchführung der Freizeitarbeit beauftragten örtlichen Räte und Fachorgane sind verpflichtet, unter Berücksichtigung des angestrebten Erziehungszieles festzulegen, welche Arbeit der Verurteilte zu verrichten hat, und die notwendigen Voraussetzungen für die wirksame Durchführung der Arbeit sowie die Aufsicht und Kontrolle über den Verurteilten zu schaffen. Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben den Rat des Kreises bei auftretenden Schwierigkeiten sowie über das abschließende Ergebnis der Freizeitarbeit zu informieren.

Anmerkungen: 1. Zur Verwirklichung der Verpflichtung zur unbezahlten gemeinnützigen Freizeitarbeit vgl. die Hinweise des MdJ vom 12. 12. 1979 und 1.7.1985 (LI Nr. 20/85 des MdJ [S. 14 und 16f.]).

2. Zur finanziellen Abrechnung der Arbeitsleistungen bei der Durchführung der unbezahlten gemeinnützigen Freizeitarbeit vgl. die Orientierungen des MdF (Dul C 3-3/77 und LI Nr. 72/86 des MdJ).

Vermögenseinziehung

§ 47

(1) Für die Verwirklichung der Vermögenseinziehung (§ 57 StGB) ist der Rat des Kreises zuständig, in dessen Bereich sich die Hauptwohnung des Verurteilten befindet. Das Verwirklichungsersuchen ist an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu richten.

(2) Hat im Ermittlungsverfahren eine Vermögensbeschlagnahme stattgefunden (§ 116 StPO) oder wurde das Vermögen durch Arrestbefehl gesichert (§ 120 StPO), ist dem Verwirklichungsersuchen eine' Abschrift des Protokolls über die Vermögensbeschlagnahme oder den Arrest beizufügen.

§ 48

(1) Bei der Verwirklichung der Vermögenseinziehung hat der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen,